

Anlage

Patronatserklärung der Carlyle Europe Technology Partners II, L.P.

Patronatserklärung

Die Argon GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190110 (nachfolgend "**Argon**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft, Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 9110 (nachfolgend "**P&I**"), als abhängigem Unternehmen zu schließen (der "**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**"). Es ist geplant, in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Abfindung im Sinne des § 305 AktG einen Betrag von EUR 25,01 je Stückaktie und als Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 AktG einen Betrag von EUR 1,78 brutto (netto gegenwärtig EUR 1,55) je Stückaktie zu vereinbaren.

Die Argon ist (indirekt) Tochtergesellschaft des Fonds Carlyle Europe Technology Partners II, L.P., geschäftsansässig Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands (nachfolgend "**CETP II**"). Die CETP II gibt hiermit folgende Erklärung ab, ohne dabei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beizutreten:

1. Unter Berücksichtigung der Einschränkung gemäß Ziffer 3 verpflichtet sich die CETP II unwiderruflich, dafür Sorge zu tragen, dass die Argon finanziell derart ausgestattet wird, dass die Argon stets in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag fristgemäß zu erfüllen. Insoweit steht der P&I ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB zu.
2. Unter Berücksichtigung der Einschränkung gemäß Ziffer 3 steht die CETP II gegenüber den außenstehenden Aktionären der P&I unwiderruflich dafür ein, dass die Argon alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, fristgemäß erfüllt. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen von Ausgleich oder Abfindung aufgrund eines ggf. stattfindenden Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB zu.
3. Die Haftung der CETP II aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist auf einen Betrag von insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) beschränkt und erlischt vollständig am 31. Dezember 2018.

Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für eine Inanspruchnahme der CETP II aus dieser Patronatserklärung ist – unbeschadet der allgemeinen Gerichtsstände – auch München. Die Argon ist unwiderruflich zur Entgegennahme von Zustellungen für CETP II im Rahmen von Streitigkeiten aus dieser Patronatserklärung bevollmächtigt.

[Wortlaut der Patronatserklärung der Carlyle Europe Technology Partners II, L.P.
vom 7. Februar 2011 in der Fassung des Prozeßvergleichs vom 24. August 2011]

Washington, den 7. Februar 2011

Carlyle Europe Technology Partners II, L.P.

vertreten durch die CETP II Managing GP, L.P.,

diese vertreten durch die CETP II Managing GP Holdings, Ltd.,

diese vertreten durch

Name: David B. Pearson

Titel: Director